

ENERGIEBEZUGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen



STERN EEG eGen

Firmenbuchnummer: 607818a
Sternwald 5
4191 Vorderweißenbach

als „Erneuerbare Energie-Gemeinschaft“ (nachfolgend als „STERN-EEG“ bezeichnet)
gemäß § 7 Abs 1 Z 15a iVm §§ 16c ff EIWOG 2010 einerseits

sowie

Name / Firmenwortlaut:

Wohnsitz / Sitz:

Zählpunktnummer der Verbrauchsanlage
(die letzten sechs Zahlen ergänzen) AT003000000000000000000000

Adresse der Verbrauchsanlage
(falls abweichend zu oben)

durchschnittlicher Jahresverbrauch

in der Folge als „Mitglied“ oder „teilnehmender Netzbenutzer“ bezeichnet, andererseits,
wie folgt:

1. STERN-EEG – Grundlagen der Leistungserbringung

Die STERN-EEG verfügt über Energiegewinnungsanlagen, mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und gemäß ihrer Satzung Energie auf Basis erneuerbarer Quellen zu gewinnen, die eigengewonnene Energie zu verbrauchen, zu speichern oder zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen.

Dabei soll den teilnehmenden Netzbenutzern die gewonnene erneuerbare Energie möglichst kostendeckend zur Verfügung gestellt werden.

Der teilnehmende Netzbenutzer ist Mitglied der STERN-EEG und verfügt über eine Verbrauchsanlage mit der oben genannten Zählpunktnummer.

2. Umfang der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt den Verkauf der von der STERN-EEG gewonnenen Energie an ihre Mitglieder.

3. Aufteilung der Energie

Die Aufteilung erfolgt nach einem dynamischen Aufteilungsschlüssel der EDA Energie-wirtschaftlicher Datenaustausch GmbH. Die Zuweisung der seitens der STERN-EEG gewonnenen Energie erfolgt nach dem tatsächlichen physikalischen Bezug (Messung am Zählpunkt) der Verbrauchsanlagen durch den Netzbetreiber, sohin im Verhältnis zum momentanen Verbrauchsverhalten der jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer.

Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzers in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Netzbenutzers ist die Energie den anderen teilnehmenden Netzbenutzern zuzuordnen.

Hinsichtlich der Ermittlung der viertelstündlich zugeordneten Werte ist seitens des Netzbetreibers § 16e Abs 3 EIWOG 2010 zur Anwendung zu bringen.

4. Energiebezugsentgelt und Abrechnung

- 4.1. Der Netzbetreiber misst den Energiebezug hinsichtlich der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbenutzers mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010 und verarbeitet diese Daten. Die seitens des Netzbetreibers an die STERN-EEG und die teilnehmenden Netzbenutzer zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 EIWOG 2010) zum Bezug der teilnehmenden Netzbenutzer bilden die Grundlage für die nachfolgende Verrechnung des Energiebezugsentgelts. Die STERN-EEG ist dabei berechtigt, die seitens des Netzbetreibers durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen.
- 4.2. Der teilnehmende Netzbenutzer verpflichtet sich, der STERN-EEG monatlich für den gemäß Punkt 4.1. vom Netzbetreiber festgestellten, der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbenutzers zugewiesenen Energiebezug aus der Energiegewinnungsanlage einen Betrag laut Tarifblatt zzgl allenfalls hierfür anfallender USt sowie sonstiger von der STERN-EEG für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelten gemäß letztgültigen Beschluss des Vorstands zu entrichten („Energiebezugspreis“).
- 4.3. Der Energiebezugspreis kann gemäß der Geschäftsordnung für den Vorstand durch Beschluss des Vorstands der STERN-EEG geändert werden, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vertragsanpassung bedarf. Die Festlegung des neuen Energiebezugspreises ist den teilnehmenden Netzbenutzern mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten auf der Homepage www.STERN-EEG.at verfügbar zu machen.
- 4.4. Sollte Umsatzsteuer abzuführen sein, ist die STERN-EEG berechtigt, diese auch im Nachhinein in Rechnung zu stellen und abzuführen.
- 4.5. Der Energiebezugspreis wird unabhängig von der tageszeitlichen Gelegenheit des Energiebezuges durch den teilnehmenden Netzbenutzer vereinbart.
- 4.6. Die Zahlung des Entgeltes durch den teilnehmenden Netzbenutzer erfolgt spätestens 14 Werktage nach Zustellung der Rechnung. Der teilnehmende Netzbenutzer stimmt einer elektronischen Zustellung an die zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse zu. Bei Bankeinzug ist eine verpflichtende Einzugsermächtigung durch den teilnehmenden Netzbenutzer zu erteilen.

- 4.7. Für den Fall des Zahlungsverzuges – wobei das Datum des Einlangens der Zahlungen am Konto der STERN-EEG ausschlaggebend ist – gelten 4 % Verzugszinsen p.a. als vereinbart.

5. Regelungen für den Strombezug

- 5.1. Der teilnehmende Netzbenutzer trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen und technischen Voraussetzungen für den Zeitraum der Teilnahme erfüllt sind, insbesondere liegt die Verantwortung für die Verbrauchsanlage zur Gänze bei dem teilnehmenden Netzbenutzer.
- 5.2. Die STERN-EEG leistet keinerlei Gewähr für die Quantität, die Art und den Umfang der gewonnenen Energie, sodass diesbezüglich sämtliche Ansprüche der teilnehmenden Netzbenutzer gegen die STERN-EEG aus mangelnder Stromgewinnung ausgeschlossen werden.
- 5.3. Hinsichtlich der Energie des teilnehmenden Netzbenutzers, welche über das öffentliche Netz bezogen wird, verpflichtet sich der teilnehmende Netzbenutzer, eigenständige Vereinbarungen mit dem Energielieferanten und Netzbetreiber hinsichtlich des Anschlusses an das öffentliche Netz, des Netzzuganges und der aufrechten Energielieferung aus dem öffentlichen Netz abzuschließen.

6. Datenverwaltung und Datenschutz

- 6.1. Der teilnehmende Netzbenutzer verpflichtet sich zum Zwecke der Durchführung des Betriebes der Verbrauchsanlage mit dem jeweiligen Netzbetreiber alle erforderlichen Vereinbarungen hinsichtlich Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten des jeweils teilnehmenden Netzbenutzers abzuschließen, dem Netzbetreiber den erforderlichen Zugang zur Verbrauchsanlage zu gewähren und auch sonst alles zu unternehmen und alle sonst erforderlichen Zustimmungen gegenüber der STERN-EEG eGen sowie dem Netzbetreiber zu erteilen, um die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarungsinhalte zu fördern. Insbesondere stimmt der teilnehmende Netzbenutzer der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a ElWOG 2010 zu.

Hiervon umfasst ist auch die Zustimmung zum Austausch aller zur Abwicklung dieser Vereinbarung wie auch der Vereinbarungen zwischen der STERN-EEG und dem Netzbetreiber erforderlichen Daten zwischen der STERN-EEG eGen und dem Netzbetreiber.

Gleichzeitig wird auch die STERN-EEG eGen die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber abschließen, um die vorliegenden Vertragsinhalte zur Umsetzung zu bringen. Dies betrifft insbesondere den Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrags des teilnehmenden Netzbenutzers. Der teilnehmende Netzbenutzer erteilt hierzu mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung ausdrücklich seine Zustimmung.

- 6.2. Die STERN-EEG verpflichtet sich gegenüber dem teilnehmenden Netzbenutzer, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten des teilnehmenden Netzbenutzers, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“ vertraulich zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten. Die Datenschutzerklärung der STERN-EEG ist über die Homepage der STERN-EEG (www.STERN-EEG.at) abrufbar.

7. Dauer, Kündigung und Auflösung des Vertrages

- 7.1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- 7.2. Der teilnehmende Netzbenutzer kann die Vereinbarung ohne Angaben von Gründen mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen.
- 7.3. Demgegenüber steht es der STERN-EEG offen, die gegenständliche Bezugsvereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen zum Monatsletzten ordentlich zu kündigen. Zudem steht der STERN-EEG – unbeschadet der generellen Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung – jedenfalls das Recht zur fristlosen Kündigung offen, wenn der teilnehmende Netzbenutzer trotz einmaliger qualifizierter Mahnung durch die STERN-EEG mit Zahlungsverpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung mehr als 8 Wochen im Verzug ist.
- 7.4. Die vorliegende Vereinbarung wird selbstständig – ohne dass es hierfür eines gesonderten Rechtsaktes der Vertragspartner bedürfte - aufgelöst, wenn
 - a. die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen des teilnehmenden Netzbenutzers für eine Teilnahme an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft wegfallen, insbesondere wenn der teilnehmende Netzbenutzer als Mitglied der STERN-EEG ausscheidet oder
 - b. Vereinbarungen zwischen dem teilnehmenden Netzbenutzer und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden, die zur Erfüllung oder Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung erforderlich sind (ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung gegenüber dem Netzbetreiber) oder
 - c. die erforderlichen Vereinbarungen zwischen der STERN-EEG und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden oder
 - d. sonstige Voraussetzungen und Bedingungen betreffend den Betrieb einer STERN-EEG zwischen dem Netzbetreiber und der STERN-EEG nicht mehr vorliegen.

8. Haftung

- 8.1. Die Haftung der STERN-EEG für die seitens des Netzbetreibers erfolgten Messungen der verbrauchten Energiemengen sowie die Zuordnung entsprechend den jeweils vereinbarten bzw über die Marktprozesse bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnisse und die Saldierung mit der vom jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer bezogenen Energie wird jedenfalls ausgeschlossen. Der teilnehmende Netzbenutzer übernimmt vielmehr die alleinige Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der genannten Daten und wird die STERN-EEG umgehend schriftlich informieren, sofern diesbezüglich Fehler oder Abweichungen angenommen werden.
- 8.2. Überdies haftet der teilnehmende Netzbenutzer der STERN-EEG gegenüber für die Richtigkeit der an den Netzbetreiber übermittelten Daten und hält die STERN-EEG diesbezüglich schad- und klaglos.
- 8.3. Soweit es für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

8.4. Die STERN-EEG haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens der teilnehmenden Netzbenutzer.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.

9.2. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig oder vereinbar, das am Sitz der STERN-EEG sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen.

9.3. Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist.

9.4. Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechtsnachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der andere Partner umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterzeichnung Mitglied

.....
Ort, Datum

.....
STERN-EEG eGen

Stellungnahme des Vorstands der STERN-EEG eGen

Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom
die Energiebezugsvereinbarung positiv zur Kenntnis genommen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Obmanns